

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 und §8 UVPG
(Einschätzung der Behörde nach überschlägiger Prüfung
zu Feststellung der UVP-Pflicht bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage)**

Inhaltsverzeichnis

1. Projektdaten:.....	2
Antragsteller/in, Betreiber/in:.....	2
Antrag:.....	2
Beschreibung des Vorhabens:.....	2
Leistungsdaten:.....	2
Vorliegende Genehmigungen:.....	3
Rechtsgrundlagen:.....	3
2. UVP Vorprüfung.....	3
2.1 Art der Vorprüfung.....	3
2.2 vorgelegte Unterlagen:.....	4
2.3 Vorbetrachtungen.....	4
2.4 Merkmale des Vorhabens gemäß §7 (2) UVPG Anlage 3 Ziffer 1.....	5
2.5 Standort des Vorhabens gemäß §7 (2) UVPG Anlage 3 Ziffer 2.....	6
2.6 Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß §7 (2) UVPG Anlage 3 Ziffer 3.....	8
2.7 Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen.....	8
Anlagen.....	10
Anlage 1: Veröffentlichungstext.....	10
Anlage 2: Daten und Informationsgrundlage (Unterlagen etc. die der Vorprüfung zu Grunde liegen). .	12
Anlage 3: Lageplan Naturdaten, Abstände Betriebsbereiche.....	13

1. Projektdaten:

Antragsteller/in, Betreiber/in:

Name: BBE Blumendorf Bio-Energie GmbH
Adresse: Blumendorf 11, 23843 Bad Oldesloe
Standort: Blumendorf 11, 23843 Bad Oldesloe
Gemarkung: Blumendorf, Flur 1, Flurstück 352 (neu), 375
teilw. (alt)
UTM32N 587356,5962576

Antrag:

Genehmigungsnummer: G30/2026/024 §4
Bezeichnung/Zweck der Anlage: Errichtung einer Heizzentrale

Beschreibung des Vorhabens:

Es wird eine Heizzentrale errichtet, welche Rohbiogas aus der angrenzenden (südl. gelegenen) Biogasanlage verwertet. Die Verwertung erfolgt mittels BHKWs, die mit einem hohen Gesamtwirkungsgrad Wärme und Strom erzeugen. Die Verstromung erfolgt mittels 13 BHKWs, die mit einer installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 46,094MW, ca. 20,24GWh Strom pro Jahr erzeugen. Die Einspeisung erfolgt über eine (hier nicht antragsgegenständlich) Umspannstation ins öffentliche Netz. Die Laufzeiten der BHKWs beträgt hierbei jeweils ca.1000h/a, und dies netzdienlich ausschließlich zu Zeiten mit hohem Strombedarf in Netz. Das verwertete Biogas, mit einem Methangehalt von ca. 54%, stammt aus der südlich gelegenen benachbarten Biogasanlage. Dieses wird, bereits mittels Aktivkohle entschwefelt, via Gasleitung den beiden zu errichtenden tragluftgestützten (zweischaligen) Foliengasspeichern zugeführt, die das Gas puffern. Die beim Betrieb der BHKWs erzeugte Wärme wird dem Kühlkreislauf der BHKWs, sowie mittels Abgaswärmetauscher, dem Abgasstrom entzogen. Die Speicherung der Wärme erfolgt mittels Wasser (ohne Frostschutzzusatz) in zwei oberirdischen Warmwasserpufferspeichern, aus denen, über die geplante Übergabestation, die Wärme an den Nahwärmenetzbetreiber des Bereiches Stadt Bad Oldesloh, bedarfsgerecht entnommen wird. Ein Teilstrom der Wärme wird an die gasspeisende Biogasanlage, zu dessen Eigenversorgung, genutzt.

Leistungsdaten:

BE-301	Heizkraftwerk Gebäude		
BE-311 bis BE-323	13 BHKW Gas-Otto Motor Jenbacher 1557 kWel.		46,904 MW
	Notstromaggregat Diesel (163,5 kW)		
	Trafo Nennleistung 8000 kVA/ Nennspannung 20 kV		
BE-341	Foliengasspeicher I	85*40*20m	45.000 m³
BE-342	Foliengasspeicher II	86*40*20m	45.000 m³
BE-351	Gasverdichter	75 kW	
BE-352	Gasverdichter	75 kW	
BE-401	Übergabestation Wärme		
BE-601	Warmwasserpufferspeicher I		9.000 m³

**Landesamt für Umwelt – LfU –
Außenstelle Lübeck**

BE-602	Warmwasserpufferspeicher II	9.000 m³
	Löschteich	480 m³
	Regenwasserrückhaltebecken	600 m³
Inputstoffe	Biogas aus der bestehenden BGA	7.050.000 Nm³/a

Vorliegende Genehmigungen:

- keine

Rechtsgrundlagen:

gem. BImSchG:	§ 4	Neugenehmigung- öffentliches Verfahren
Ziffer gemäß 4. BImSchV:	9.1.1.1 (G)	Lagerung von Stoffen und Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben, mit einem Fassungsvermögen von 50 t und mehr
	1.2.2.1 (V)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer FWL von 10 MW bis weniger als 50 MW
Ziffer gemäß Anlage 1 zum UVP:	9.1.1.2 (A)	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mind. 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200.000 t
	1.2.2.1 (S)	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen 10 MW bis weniger als 50 MW
VP-Pflicht bei Störfallrisiko: § 8 UVP		trifft nicht für Anlagen nach Nr. 9 Anlage zum UVP
Bebauungsplan		Bebauungsplan Nr. 130 SO-Bioenergie Aufstellungsbeschluss liegt vor vom 10/2025, in 1. öffentlichen Auslegung
FNP		Bad Oldesloe

2. UVP Vorprüfung

2.1 Art der Vorprüfung

☐	Vorhaben ist UVP - pflichtig	
☒	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) UVP	9.1.1.2 (A)
☐	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (2) UVP	
☐	letzte Allgemeine Vorprüfung wurde am durchgeführt:	

2.2 vorgelegte Unterlagen:

☒	Screening-Checkliste	☒ keine oder geringe nachteilige Auswirkungen ☐ nachteilige Auswirkungen ohne Ausgleichsmaßnahmen
☒	Lageplan	vorhanden
☐	LBP	
☒	Beschreibung des Vorhabens	Gesamtfläche: zusätzliche Versiegelung von Flächen hier 9.823 m ²
☐	Antrag auf Feststellung der UVP Pflicht	☒ Neuvorhaben ☐ Änderung/Erweiterung ☐ Rückvorhaben von Altanlagen
☒	entsprechend B-Plan	B-Plan 130 ist noch in der Auslegung, in den Antragsunterlagen zum BImSchG nicht vorhanden
	erwartete Wirkfaktoren ☒ Lärm ☒ Geruch ☒ sonstige Emissionen (NO _x) ☐ Naturschutz ☐ Abfall, Abwasser ☐ Sonstiges	Gutachten zu ☐ Umweltverträglichkeit ☒ Geräuschprognose ☒ Immissionsprognosen (B-Plan Verfahren) ☐ Natur-/Artenschutz ☐ Sonstiges ☒ Schornsteinhöhe

2.3 Vorbetrachtungen

Allgemeines		Bemerkungen
☐	Ortsbesichtigung durchgeführt	
☒	Prüfung nach Aktenlage und behördeneigene Informationen	
☐	Angaben in der Screening-Checkliste sind plausibel	
	☐ umweltrelevante Merkmale	
☒	bereits vorhandene Vorbelastung	
	relevante Wirkfaktoren ☒ Größe des Vorhabens ☒ Nutzung und Gestaltung ☒ Lärm ☒ Geruch ☒ Emissionen NO _x , CO, CH ₄ , ☐ Natur-/Artenschutz ☐ Sonstiges	☒ Am Standort gibt es bereits ein Biogasanlage. Diese ist eine Störfallanlage.

2.4 Merkmale des Vorhabens gemäß §7 (2) UVPG Anlage 3 Ziffer 1

Kriterien nach Ziffer 1	Beurteilung Art und Umfang
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten Einwirkungsbereich der Anlage:	• 13 BHKW • 2 Foliengasspeicher • Wärmeübergabestation • 2 Warmwasserpufferspeicher • Regenrückhaltebecken • Löschteich Als Beurteilungsgebiet wird die Fläche angenommen, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall ggf. abweichend davon festzulegen.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Das Biogas für die Heizzentrale wird aus der Biogasanlage (Nachbaranlage) bereitgestellt.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Es kommt zu einer Flächenversiegelung für Fundamente sowie Zufahrtswege. Der Flächenverbrauch wird im Rahmen des B-Plans Verfahrens Bebauungsplan abgegolten. Tiere und Pflanzen werden durch das Vorhaben nicht erheblich berührt.
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Gefährliche Abfälle fallen in geringen Mengen an in Form von Altöl, Filterpatronen, Putzmittel an. Verwertung und Beseitigung wird durch hierfür zugelassene Entsorgungsfachbetriebe unter Nachweisführung durchgeführt.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Emissionen in Form von Abgasen werden seitens der BHKW ausgestoßen. Die Grenzwerte (NO _x , CO, H ₂ CO, C-Gesamt) der 44. BImSchV werden eingehalten. Die Foliengasspeicher entsprechen den Vorgaben der TRAS 120, d.h. die Methanpermeabilität ist < 500ml/(m ² *d*1000 hPa). Lärm wird durch die BHKW sowie Pumpen und Gebläse erzeugt.
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Störfallanlage "oberer Betriebsbereich". Lagerung von brennbaren Gasen, Explosions- und Brandgefahr in unmittelbarer Nähe zu einer weiteren Störfallanlage "unterer Betriebsbereich" mit einem Abstand der Gasspeicher von > 250m. Störfall durch Austritt giftiger Gase, H₂S sowie CO₂- Vergiftungs-/Erstickungsgefahr, Weiterhin Explosions- und Brandgefahr. Abstand nach KAS von 200m wird überall eingehalten, damit wird nicht mit von einer Beeinträchtigung der Anlagen gerechnet. ABER Abstand liegt im Bereich der zweiten Betriebsstätte - Nachbaranlage BGA. Ausführungen nach S.d.T. durch Vorgaben der TRAS 120 sowie der TA Luft 2021. Gem. den Leitfäden KAS-18 (3) und KAS-32 (4) betragen die Achtungsabstände zwischen Betriebsbereichen einer Störfallanlage und schutzwürdige Nutzung je nach Anlagentyp 200 bis 250 m. Schutzobjekte die außerhalb dieses Bereiches liegen, werden nicht weiter betrachtet
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologie-	Das störfallrelevante Biogasvolumen fällt unter den oberen Be-

en	triebsbereich entsprechend der 12 BImSchV.
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Wechselwirkungen gehen von dem geplanten Vorhaben hinsichtlich der Störfallvorsorge nicht aus. Die Überlappung des Störfallabstandes von 250 m ist zu beachten. Das vorliegende Abstandsgutachten weist einen größtmöglichen Abstand von 87,9m aus. Bei der Betrachtung dieses Abstandes fällt ein Teil der Silagefläche der Nachbaranlage innerhalb des Abstandes. Eine Klärung ist hier notwendig, da man in den Raum der Nachbaranlage eindringt und diese damit negativ belastet. Die Belastung von Schutzgütern wird hier nicht als erheblich gesehen. Eine Gefahrenerhöhung (Beachtung der bestehenden BGA) muss beachtet werden, aber nach Berechnung des Sicherheitsabstandes (Gutachten [7]) sind 90 m ausreichend, damit überlappen sich der Sicherheitsbereich der BGA und der Heizzentrale nicht. Der Abstand zu den Schutzobjekten wird nicht weiter verringert.
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Grundsätzlich besteht durch die emittierten Luftschadstoffe aus der Anlage ein potentielles Gesundheitsrisiko für Menschen durch Lärm und Schadstoffe (Abgase). Geruch, Lärm, Ammoniak, Stickstoff wurden im Rahmen des B-Plans betrachtet und die zulässigen Werte werden nicht überschritten. Für die bestehenden BHKW gelten Emissionsbegrenzungen nach der 44. BImSchV.

2.5 Standort des Vorhabens gemäß §7 (2) UVPG Anlage 3 Ziffer 2

Kriterien nach Ziffer 2	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen
2.1 Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen	Bestehende Nutzung bereits jetzt als Standort für eine Biogasanlage mit diversen Nebeneinrichtungen, wie z.B. BHKW; Zulässigkeit der bestehenden Nutzung gem. Bebauungsplan gegeben. Erschließung ist gesichert und wird durch das Vorhaben nicht geändert. Keine offensichtlichen Nutzungskonflikte erkennbar
2.2 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Gemäß B-Plan 130 wird das Gebiet als Sondergebiet Bioenergie festgelegt. Entsprechend der Begründung zum B-Plan dient die Fläche des sonstigen Sondergebietes "Bioenergie" nach §11 BauNVO danach der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, Weiter sind BHKW, Anlagen zur Gasaufbereitung, zur Nutzung der erzeugten Energie, bauliche Anlagen zum Abstellen und Lagern von Fahrzeugen, Maschinen und Materialien, die dem Betrieb der Anlage dienen, zulässig. Auch können Gebäude für den temporären Aufenthalt von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen errichtet werden. Es findet eine Versiegelung von Boden statt für Fundament und Bodenplatte.

	Beeinträchtigung durch Überbauung, Erhöhung des Oberflächenabflusses, Gefährdung GW weitestgehend ausgeschlossen durch hohe Flurabstände Methan und CO sind klimaschädliche Gase. Im normalen Betrieb ist aber nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung (Freigabe der Gase) zu rechnen. Gasbehälter, mit ca. 20m Höhe werden in lichtgrau gehalten. Aufgrund der Nähe zu einem bestehendem Gewerbegebiet sowie B-Plan 122 geplanten Gewerbegebiet, wird das Landschaftsbild nicht erheblich visuell beeinträchtigt.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgende Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	Art und Umfang:
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	>1.300m nordöstlich. Entfernung liegt das 2127-391-Travetal Eine Beeinflussung des Gebietes wird nachweislich [6] nicht erwartet.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Knicks und außerhalb der Anlagenfläche sind kleine Waldgebiete. Eine Beeinflussung wird nachweislich, [6] ausgeschlossen.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,.	nicht vorhanden
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht vorhanden
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht vorhanden
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten	nicht vorhanden

verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	
---	--

2.6 Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß §7 (2) UVPG Anlage 3 Ziffer 3

Kriterien nach Ziffer 3	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Durch geeignete technische Maßnahmen sowie der örtlichen Lage werden die Richt- und Grenzwerte eingehalten. Der Betrieb nach dem Stand der Technik minimiert das Unfallrisiko.
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Es sind keine erheblichen, über den Einzelfall begründete, Auswirkungen zu erwarten. Die Reversibilität nach Betriebseinstellung ist zu erwarten. Flächenverlust gering und wird im Bebauungsplan beachtet. Aufgrund der Entfernungen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen sind erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.
3.3 Schwere, Komplexität der Auswirkungen	Auswirkungen sind nicht schwerwiegend, und da lokal begrenzt.
3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Im geregelten Betrieb sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Die voraussichtlichen Auswirkungen sind durch die getroffenen Vorsorgemaßnahmen als gering zu betrachten.
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Die Betriebsbereiche der BGA sowie der Heizzentrale als Störfallanlagen überlappen sich im Abstand von 150 m. Entsprechend des Abstandsgutachtens [7] wird ein Abstand von 87 m gefordert. Dieser wird eingehalten.
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Entsprechend der 12. BlmSchV wird u.a. ein Sicherheitsbericht angefertigt sowie ein Störfallkonzept erstellt. Weiterhin wird der S.d.T. gemäß BlmSchG, BetrSichV, AwSV für die Anlage gefordert. die u.a. regelmäßige Prüfungen und Überwachungen beinhalten. Eine ausreichend Vorsorge sollte damit gewährleistet werden.

2.7 Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen	Die überschlägige Prüfung des geplanten Vorhabens hat keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ist daher eine UVP nicht erforderlich.
UVP erforderlich?	nein Begründung kurz: Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 9.1.1.2 i.V.m. 1.2.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

	keitsprüfung in der derzeitig gültigen Fassung. Eine überschlägige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 des o.g. Gesetzes ergibt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Anlage nicht zu erwarten sind. Durch den Einsatz der dem Stand der Technik entsprechenden Betriebsweisen, Techniken und Anlagenkomponenten, wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen. Es liegt ein vorhabenbezogener B-Plan in der öffentlichen Auslegung. <i>Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt Schleswig-Holstein bekannt gegeben.</i>
Sachbearbeiter: [REDACTED] Datum: 16.03.2026	Unterschrift:

Anlagen

Anlage 1: Veröffentlichungstext

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9 in 23566 Lübeck vom 24.04.2026 – Aktenzeichen G30/2026/024, Kreis Stormarn, Gemeinde Bad Oldesloe

Die BBE Blumendorf Bio-Energie GmbH & Co. KG in Blumendorf 11, 23846 Bad Oldesloe plant die Neugenehmigung einer Anlage "Heizkraftwerk" in der Gemeinde Bad Oldesloe, Gemarkung Blumendorf, Flur 6, Flurstück 352 (neu).

Gegenstand der Genehmigung sind im Wesentlichen:

Errichtung und Betrieb von

- 13 BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 46,904 MW
- 2 Gasverdichter
- 2 Foliengasspeicher mit einer Speicherkapazität von je 45.000 m³ Biogas
- 2 Warmwasserpuffer mit einer Lagerkapazität von je 9.000 m³
- 1 Löschteich mit einem Volumen von 480 m³
- 1 Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 600 m³

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit Nr. 9.1.1.1 (G) E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt. Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender, durch den Vorhabenträger, getroffener Vorkehrungen.

Die BHKW sowie die Gasverdichter werden in einem Gebäude untergebracht. Schalldämmungen sorgen für eine Reduzierung der Lärmemission nach draußen. Die Abgaskamine werden ebenfalls mit Schalldämpfer ausgestattet. Die Schornsteinhöhen wurden in einem Gutachten ermittelt. Die Lärmemissionen wurden im Gutachten bewertet und nicht als erheblich betrachtet.

Die Foliengasspeicher sind lichtgrau und fügen sich so in die Umgebung ein. Auch ihre Maße von 85*40*20m sprechen nicht gegen ein Einfügen in die Landschaft, da die Biogasanlage nebenan, sowie das bestehende und geplante Gewerbegebiet keine anderes Bild fordert. Sie entsprechen den Anforderungen der TRAS 120 sowie der TA Luft, damit dem Stand der Technik. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Entweichen von Gasen aus den Speichern wird im Normalbetrieb nicht vorkommen. Die Warmwasserspeicher mit einer Höhe von 20m und einem Durchmesser von 25m passen sich im Landschaftsbild den Foliengasspeichern an.

Im Einwirkungsbereich der Anlage findet sich kein FFH Gebiet, das beeinträchtigt wird. Auch schützenswerte Biotope im Einwirkungsbereich der Anlage, wie kleine Waldgebiete und Knicks werden nicht durch die Anlage im erheblichen Maße beeinflusst.

Die Anlage wird innerhalb eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 der Stadt Bad Oldesloe errichtet. Am Standort befindet sich bereits eine Biogasanlage, die das Biogas an die Heizzentrale liefern wird.

Es sind keine Anhaltspunkte gegeben, dass schutzrelevante Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, auch ist nicht mit einer nachhaltigen Veränderung der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit des Grundwassers zu rechnen.

**Landesamt für Umwelt – LfU –
Außenstelle Lübeck**

Das Heizkraftwerk wird durch die gespeicherte Menge an Biogas in den oberen Betriebsbereich (Störfallanlage), entsprechend der 12. BImSchV, eingeordnet. Die Forderungen entsprechender erhöhter Sicherheitsmaßnahmen werden beachtet.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Anlage 2: Daten und Informationsgrundlage (Unterlagen etc. die der Vorprüfung zu Grunde liegen)

Antragsteller/in: Genehmigungsantrag Nr. G30/2026/024 - BBE Blumendorf Bio-Energie GmbH & Co. KG

Behörden: Archäologisches Landesamt SH (Obere Denkmalschutzbehörde)
Kreis Stormarn-Fachdienst Abfall, Boden Wasser

Sonstige:

(1) Digitaler Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein

(2) Geodateninfrastruktur SH,
https://www.gdi-sh.de/gdish/DE/Geoportal/geoportal_node.html

(3) Umweltportal SH
https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thnaturschutz&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=510673.71&N=6009592.09&zoom=4&layers_visibility=25bb4e2975ac1a9ad61cdcd5d8967900&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad

(4) Flächennutzungsplan Bad Oldesloe

(5) B-Plan 130- Aufstellungsbeschluss mit Umweltbetrachtung

(6) Immissionsschutzgutachten Berichtsnr. I13086825-20260218 (Geruch, Stickstoffdeposition, Säure, Ammoniak) vom 18.02.26 Möller+Partner Ing. GmbH

(7) Abstandsgutachten KAS-18 und KAS-32 Berichtsnr. 20260304 der Fa. EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH

(8) Schallimmissionsprognose Berichtsnr. I03085825_20260218 vom 18.02.2026 Möller+Partner Ing. GmbH

(9) Schornsteinhöhenberechnung I16086525-1_20260220 vom 18.02.26 Möller+Partner Ing. GmbH

Anlage 3: Lageplan Naturdaten, Abstände Betriebsbereiche

